

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erweiterung des Kreis- und Primarschulhauses Büren. Das Projekt basiert auf dem überarbeiteten Wettbewerbsprojekt "Dorneck" und der möglichen Erweiterung "Dorneck Plus" gemäss den Vorprojekten vom August 1993.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im Plan farblich dargestellte Fläche und die Schnitte.

§ 3 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Büren und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Nutzung

Der Baubereich liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA.

§ 5 Ausnützung, Ueberbauungs- und Grünflächenziffer

Das Mass der Ausnützung, der Ueberbauungs- und der Grünflächenziffer ergibt sich aus den Baubegrenzungen und den vorgegebenen Schemaschnitten.

§ 6 Massvorschriften

Abweichungen gegenüber den Baubegrenzungen sind unter Wahrung der gesetzlichen Grenzabstände in ihren Grundmassen bis + 1.00 m und Koten bis + 0.50 m zulässig. Auskragungen und Vordächer sind im Rahmen der Kantonalen Bauvorschriften zulässig und werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 7 Etappierung

Eine Realisation der Schulhauserweiterung in Etappen ist möglich.

§ 8 Gebäudehöhe

Gebäudehöhen und Geschosshöhe ergeben sich aus den im Situationsplan angegebenen Koten und den Schemaschnitten. Die Gebäudehöhe beträgt an keiner Stelle mehr als 10.50 m.

§ 9 Erschliessung, Parkierung

Die Erschliessung erfolgt primär vom Kilpenweg. Eine sekundäre Erschliessung über den Turnplatzweg ist möglich und wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Die Detailgestaltung der Zufahrten und Höhendifferenzen sowie die Anzahl der Abstellplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 10 Aussenanlagen

Die Gestaltung, Möblierung und Bepflanzung der Aussenanlagen wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 11 Aussensport

Anpassungen und Erweiterungen der bestehenden Aussensportanlagen sind im Rahmen der kantonalen Vorschriften möglich.

§ 12 Ausnahmen

Die Baukommission kann im Interesse einer Projektverbesserung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Gesamtkonzept erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.